

Geschäftsverzeichnismrn. 816, 831, 832, 833 und 835
Urteil Nr. 87/95 vom 21. Dezember 1995

URTEIL

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigerklärung

- des Gesetzes vom 14. Juli 1994 bezüglich der Finanzierung der Veterinärmedizinischen Prüf-anstalt,
- des Artikels 56 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 über soziale und verschiedene Bestimmungen (zur Abänderung von Artikel 6 des Gesetzes vom 5. September 1952 über die Fleischbeschau und den Fleischhandel, ersetzt durch das Gesetz vom 13. Juli 1981).

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, J. Delruelle und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

A. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 26. Januar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. Januar 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 5, 12 § 2 und 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 bezüglich der Finanzierung der Veterinärmedizinischen Prüfanstalt (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Oktober 1994) erhoben von der VoE Fédération belge des entreprises de distribution, mit Vereinigungssitz in 1060 Brüssel, rue Saint-Bernard 60.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 816 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

B. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 24. und 27. März 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 27. bzw. 28. März 1995 in der Kanzlei eingegangen sind, wurden Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 3, 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 bezüglich der Finanzierung der Veterinärmedizinischen Prüfanstalt (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Oktober 1994) jeweils erhoben von der Van Hoey AG, mit Gesellschaftssitz in 9140 Temse, Haagdam 2a, der Van-O-Bel AG, mit Gesellschaftssitz in 8793 Waregem/Sint-Eloois-Vijve, Transvaalstraat 35, und der Pingo AG, mit Gesellschaftssitz in 3512 Hasselt-Stevoort, Kolmenstraat 149.

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 30. März 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 31. März 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung des vorgenannten Gesetzes vom 14. Juli 1994 und des Artikels 56 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 über soziale und verschiedene Bestimmungen (zur Abänderung von Artikel 6 des Gesetzes vom 5. September 1952 über die Fleischschau und den Fleischhandel, ersetzt durch das Gesetz vom 13. Juli 1981), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Dezember 1994, erhoben von der Petitjean & Frères AG, mit Gesellschaftssitz in 4020 Wandre, rue Bastin 71.

Diese Rechtssachen wurden jeweils unter den Nummern 831, 832, 833 und 835 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Verfahren

a) *In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 816*

Durch Anordnung vom 27. Januar 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 16. Februar 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Februar 1995.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 31. März 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

b) *In den Rechtssachen mit den Geschäftsverzeichnisnummern 831, 832, 833 und 835*

Durch Anordnungen vom 27., 28. und 31. März 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 27. und 28. April 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Mai 1995.

Der Ministerrat hat mit am 9. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

c) *In den fünf Rechtssachen*

Durch Anordnung vom 25. April 1995 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssachen verbunden.

Diese Anordnung wurde den klagenden Parteien und den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden mit am 27. und 28. April 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 28. Juni 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Petitjean & Frères AG, mit am 18. Juli 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Van Hoey AG, mit am 26. Juli 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Van-O-Bel AG, mit am 26. Juli 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Pingo AG, mit am 27. Juli 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der VoE Fédération belge des entreprises de distribution, mit am 27. Juli 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 4. Juli 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 26. Januar 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 3. Oktober 1995 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 26. Oktober 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 3. Oktober 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. Oktober 1995

- erschienen

. RA M. Van der Haegen, in Brüssel zugelassen, für die VoE Fédération belge des entreprises de distribution,

. RA J.-P. Busschaert, in Dendermonde zugelassen, für die Van Hoey AG,

. RA J. Fonteyne, in Kortrijk zugelassen, für die Van-O-Bel AG,

. RA A. Cornelissen, in Gent zugelassen, für die Pingo AG,

. RÄin Ch. Defraigne und RÄin G. Bertholet, in Lüttich zugelassen, für die Petitjean & Frères AG,

. RA J.-L. Jaspar, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

1.1. Das Gesetz vom 14. Juli 1994 bezüglich der Finanzierung der Veterinärmedizinischen Prüfanstalt bezweckt im Hinblick auf deren Finanzierung, die Erhebung der Abgaben auf Tiere und Erzeugnisse zu regeln, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 5. September 1952 über die Fleischbeschau und den Fleischhandel sowie des Gesetzes vom 15. April 1965 über die Beschau und die Vermarktung von Fisch, Geflügel, Kaninchen und Wild zu regeln.

1.2. Die Artikel 2 bis 7 bezwecken die Festsetzung der Höhe der vorgenannten Abgaben. So bestimmen die Artikel 2 bis 5 folgendes:

« Art. 2. § 1. Die Höhe der zur Deckung der Kosten für die Sanitätsuntersuchung der Schlachttiere vor dem Schlachten und für die Beschau nach dem Schlachten bestimmten Abgaben wird folgendermaßen festgesetzt:

1° Rinder, Kälber, Pferde, Fohlen, Esel, Maulesel und Maultiere: 128 Franken pro Tier;

2° Schweine und Spanferkel: 64 Franken pro Tier;

3° Schafe, Lämmer, Ziegen und Zickel: 31 Franken pro Tier.

§ 2. Die Höhe der zur Deckung der Kosten für die Sanitätskontrollen bei der Einfuhr von von Schlachtieren stammenden Erzeugnissen bestimmten Abgaben wird auf 0,52 Franken pro kg festgesetzt.

Art. 3. § 1. Die Höhe der zur Deckung der Kosten für die Sanitätsuntersuchung von Geflügel vor dem Schlachten und für die Beschau nach dem Schlachten bestimmten Abgaben wird für jede Visite des Prüfers auf 304 Franken zuzüglich folgender Beträge festgesetzt:

1° für Tauben, Wachteln, Perlhühner, Brathähnchen, leichte Suppenhühner und halbschwere Suppenhühner mit einem Lebendgewicht bis 3 kg: 0,26 Franken pro Tier;

2° für schwere Suppenhühner, Enten und Truthähne mit einem Lebendgewicht bis 7 kg: 1,78 Franken pro Tier;

3° für schwere Truthähne mit einem Lebendgewicht über 7 kg, Gänse und Schwäne: 7,96 Franken pro Tier.

§ 2. Die Höhe der zur Deckung der Kosten für die Sanitätskontrollen bei der Einfuhr von von Geflügel stammenden Erzeugnissen bestimmten Abgaben wird auf 0,84 Franken pro kg festgesetzt.

Art. 4. § 1. Die Höhe der zur Deckung der Kosten für die Beschau bei der Anlandung von im Meer gefangenem Fisch bestimmten Abgaben wird auf 0,20 Franken pro kg festgesetzt. Für Heringe, Elsen, Sardinen und Sprotten werden diese Gebühren jedoch auf ein Drittel gesenkt.

§ 2. Die Höhe der zur Deckung der Kosten für die Sanitätskontrollen bei der Einfuhr von Fisch oder von von Fisch stammenden Erzeugnissen bestimmten Abgaben wird auf 0,20 Franken pro kg festgesetzt. Für Heringe, Elsen, Sardinen und Sprotten werden diese Gebühren jedoch auf ein Drittel gesenkt.

§ 3. Die Höhe der zur Deckung der Kosten für die Sanitätsuntersuchung in Fischzüchtereien bestimmten Abgaben wird auf 0,20 Franken pro kg festgesetzt.

Art. 5. Die Höhe der zur Deckung der Kosten für die Sanitätskontrollen in Groß- und Einzelhandelsbetrieben im Sinne der Gesetze vom 5. September 1952 und 15. April 1965 bestimmten Abgaben wird auf 0,31 Franken pro kg des Erzeugnisses festgesetzt.

Für von Geflügel stammende Erzeugnisse werden diese Abgaben jedoch auf 0,84 Franken pro kg festgesetzt.»

1.3. In den Artikeln 8 bis 11 werden die Zahlungsmodalitäten bezüglich der vorgenannten Abgaben festgelegt. Diese Abgaben sind vom Inhaber des Tieres bzw. der Erzeugnisse (Artikel 8 §§ 1 bis 3) - oder vom Käufer des Fisches im Falle der Anlandung des im Meer gefangenen Fisches in den Fischauktionsanstalten und

Fischhallen (Artikel 8 § 1 Absatz 2) - zu entrichten und werden je nach dem Fall vom Betreiber des Schlachthauses, in dem die Tiere geschlachtet werden, von der Fischverkaufsstelle, vom Zollamt oder von der Zollnebenstelle, wo die Erzeugnisse verzollt werden, bzw. in den übrigen Fällen von der Veterinärmedizinischen Prüfanzalt erhoben (Artikel 8 § 4).

Es ist insbesondere hervorzuheben, daß die in Artikel 5 genannten Abgaben vom Inhaber der Erzeugnisse « zum Zeitpunkt, wo die Erzeugnisse den Schlachthof, das private Schlachthaus, die Fischauktionsanstalt bzw. die Fischhalle oder die Fischzüchtereie verlassen, bzw. bei importierten Erzeugnissen am Tag ihrer Verzollung » (Artikel 8 § 3) zu entrichten sind. Der Inhaber der Erzeugnisse, die mit den in Artikel 5 festgesetzten Abgaben belegt werden, ist laut Artikel 1 § 2 4° b des Gesetzes vom 14. Juli 1994 « der letzte Inhaber der Erzeugnisse, ehe diese an den Verbraucher geliefert werden ». Dieselben in Artikel 5 genannten Abgaben sind nicht für exportierte Erzeugnisse zu entrichten (Artikel 10 § 2).

1.4. Schließlich enthalten die Artikel 12 bis 15 Sonder- und Aufhebungsbestimmungen. Die Artikel 12 und 15 bestimmen folgendes:

« Art. 12. § 1. Die Höhe der Abgaben, die zur Deckung der Kosten für die Beschau und die Sanitätsuntersuchungen und -kontrollen im Sinne der Artikel 2, 3, 4 und 6 dieses Gesetzes, die während der Zeit vom 1. Juli 1986 bis zum 31. Mai 1987, vom 1. Juni 1987 bis zum 31. Dezember 1987 und vom 1. Januar 1988 bis zum 31. März 1989 durchgeführt wurden, bestimmt sind, wird pro kg des Erzeugnisses folgendermaßen (in Franken) festgesetzt:

Artikel	Zeit vom 1. Juli 1986 bis zum 31. Mai 1987	Zeit vom 1. Juni 1987 bis zum 31. Dezember 1987	Zeit vom 1. Januar 1988 bis zum 31. März 1989
Art. 2 § 1 1°.....	122,50	125	128
Art. 2 § 1 2°.....	61,25	62,50	64
Art. 2 § 1 3°.....	61,25	62,50	31
Art. 2 § 2.....	50	51	0,52
Art. 3 § 1.....	290	296	304
Art. 3 § 1 1°.....	0,75	0,77	0,26
Art. 3 § 1 2°.....	2,20	2,24	1,78
Art. 3 § 1 3°.....	8,10	8,26	7,96
Art. 3 § 2.....	0,80	0,82	0,84
Art. 4 § 1.....	0,1875(1) oder 0,3750(2)	0,19(1) oder 0,38(2)	0,20
Art. 4 § 2.....	0,1875(1) oder 0,3750(2)	0,19(1) oder 0,38(2)	0,20
Art. 4 § 3.....	0,1875(1) oder 0,3750(2)	0,19(1) oder 0,38(2)	0,20
Art. 6 §§ 1 und 2....	665	665	665
Art. 6 § 3.....	1 350	1 350	1 350

(1) für unbearbeiteten Fisch

(2) für bearbeiteten Fisch

§ 2. Die Höhe der Abgaben, die zur Deckung der Kosten für jene Kontrollen bestimmt sind, die während der in § 1 dieses Artikels genannten Zeiträume in den Groß- und Einzelhandelsbetrieben durchgeführt wurden, auf die die Gesetze vom 5. September 1952 und 15. April 1965 anwendbar sind, wird jeweils auf 0,30 Franken, 0,31 Franken und 0,31 Franken pro Kilogramm des Erzeugnisses festgesetzt.

Für die Zeit vom 1. Januar 1988 bis zum 31. März 1989 wird dieser Betrag jedoch auf 0,84 Franken für von Geflügel stammende Erzeugnisse festgesetzt.

Art. 15. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten mit Wirkung vom 1. April 1989.

Dieses Gesetz läßt die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. September 1952 über die Fleischbeschau und den Fleischhandel sowie des Gesetzes vom 15. April 1965 über die Beschau und die Vermarktung von Fisch, Geflügel, Kaninchen und Wild unberührt.

Es bleibt bis zum 31. Dezember 1995 bzw. bis zu einem früheren, vom König festzulegenden Zeitpunkt in

Kraft.»

2. Artikel 56 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 über soziale und verschiedene Bestimmungen besagt folgendes:

« In Artikel 6 des Gesetzes vom 5. September 1952 über die Fleischbeschau und den Fleischhandel, der durch das Gesetz vom 13. Juli 1981 ersetzt wurde, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1° Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Zu Lasten des Betreibers einer Einrichtung, auf die sich Artikel 14 bezieht, und zu Lasten der natürlichen oder juristischen Person, die Fleisch bzw. Lebensmittel, welche Fleisch enthalten, importiert, können Abgaben erhoben werden. Diese Abgaben können die Kosten für die Beschau, die Untersuchungen und die Sanitätskontrollen sowie für die Bearbeitung der Anerkennungsanträge und die Laboratoriumanalysen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 decken. ';

2° Es werden die folgende Absätze hinzugefügt:

' Falls die in diesem Artikel genannten Abgaben nicht vom Betreiber eines Schlachthauses entrichtet werden, auch wenn die Bezahlung den Gegenstand einer Anfechtung vor Gericht darstellt, kann der für das Gesundheitswesen zuständige Minister die Durchführung der in Artikel 2 genannten Beschau im betreffenden Schlachthaus und die Anerkennung der Einrichtung ab dem 15. Werktag von dem Tag an, an dem die Inverzugsetzung mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugestellt wurde, aussetzen.

In der Inverzugsetzung ist der Wortlaut des vorstehenden Absatzes wiederzugeben.

Die ministeriellen Entscheidungen erlöschen von Rechts wegen an dem Werktag, der auf jenen Tag folgt, an dem die zu entrichtenden Gebühren tatsächlich dem Konto der Veterinärmedizinischen Prüfanstalt gutgeschrieben wurden. ' »

Die in Artikel 14 des Gesetzes genannten Einrichtungen sind hauptsächlich Schlachthäuser und im allgemeinen jede Einrichtung, die die Vermarktung, Zubereitung, Verarbeitung oder Aufbewahrung von Fleisch bezweckt.

Artikel 6 bestimmte in der bisherigen Fassung, daß die Abgaben zu Lasten des Inhabers des Tieres bzw. der Erzeugnisse erhoben werden.

3. Durch das Gesetz vom 13. Juli 1981 wurde eine Veterinärmedizinische Prüfanstalt gegründet, die unter anderem mit den Untersuchungen bezüglich der Ausübung der Sanitätskontrollen im Sinne des Gesetzes beauftragt ist.

Kraft Artikel 9 dieses Gesetzes wird die Prüfanstalt unter anderem aus dem Aufkommen der zur Durchführung der Artikel 6 und 12 des Gesetzes vom 5. September 1952 über die Fleischbeschau und den Fleischhandel sowie des Artikels 6 des Gesetzes vom 15. April 1965 über die Beschau und die Vermarktung von Fisch, Geflügel, Kaninchen und Wild und zur Abänderung des Gesetzes vom 5. September 1952 über die Fleischbeschau und den Fleischhandel erhobenen Abgaben finanziert.

In den königlichen Erlassen vom 4. Juli 1986 und 25. Januar 1989, die aufgrund dieser Bestimmungen ergangen sind, wurden diese Gebühren festgesetzt; diese Erlasse wurden vom Staatsrat für nichtig erklärt. Der zweite Erlaß wurde für nichtig erklärt (Urteil Nr. 49.432 vom 5. Oktober 1994), nachdem er Gesetzeskraft erlangt hatte infolge von Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 1990 über Haushaltsbestimmungen, der - im Anschluß an eine vom obersten Verwaltungsgericht gestellte präjudizielle Frage - vom Hof jedoch als im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 (vormals Artikel 6 und *6bis*) der Verfassung stehend bewertet wurde, weil er « die alleinige Zielsetzung (hatte), den Staatsrat daran zu hindern, über eine mögliche Regelwidrigkeit eines königlichen Erlasses, der ihm zur Beurteilung vorgelegt wurde, zu befinden. Der Kategorie von Bürgern, auf die der königliche Erlaß vom 25. Januar 1989 Anwendung findet, enthält der Gesetzgeber somit eine richterliche Garantie vor, die allen Bürgern geboten wird, ohne daß diese unterschiedliche Behandlung durch die angeführten Zielsetzungen gerechtfertigt würde » (Urteil Nr. 33/93 vom 22. April 1993, B.2).

Durch ein erstes Gesetz - vom 25. April 1994 (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. September 1994) - wurde Artikel 11 des vorgenannten Gesetzes vom 16. Juli 1990 aufgehoben, damit « die Regierung eine andere, nicht wettbewerbsverzerrende Regelung ausarbeiten kann », während « der königliche Erlaß vom 25. Januar 1989 Fortbestand hat und der König die Zuständigkeit wiedererlangt, die Beschauabgaben zu bestimmen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, nr. 873-2, S. 2).

In Anbetracht einer vom Staatsrat verkündeten Nichtigerklärung des vorgenannten königlichen Erlasses vom 25. Januar 1989, die « der (...) Prüfanstalt jede gesetzliche Grundlage versagen (würde), auf der ihre Finanzierung beruht, sie zur Erstattung der Beträge, die für die seit dem 1. Juli 1986 durchgeführten veterinärmedizinischen Kontrollen eingenommen wurden, verpflichten (würde) und die Fortführung ihrer Tätigkeit dadurch verhindern (würde), daß ihr die erforderlichen Mittel versagt werden » (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 1060-1, S. 2), wurde durch ein zweites Gesetz - vom 14. Juli 1994 -, gegen welches sich die vorliegenden Klagen richten, rückwirkend (Artikel 12 und 15) das Finanzierungssystem der Veterinärmedizinischen Prüfanstalt geregelt; dabei handelt es sich um « eine ausgewogene Maßnahme zum Schutz des allgemeinen Interesses, das - wie aus den obigen Ausführungen ersichtlich wird - gefährdet ist » (ebenda, S. 3).

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Hinsichtlich des Interesses

Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 816

A.1.1. Die klagende Partei VoE Fedis sei in die Rechte und Pflichten der vor dem Staatsrat klagenden Partei in der Rechtssache, die zum vorgenannten Urteil vom 5. Oktober 1994 geführt habe, eingetreten. Sie bezwecke gemäß Artikel 4 ihrer Satzung unter anderem « die Vertretung, die Förderung und den Schutz des Berufs auf internationaler wie nationaler, gemeinschaftlicher, regionaler, provinzieller und lokaler Ebene; (...) das Studium, die Förderung und Verwirklichung von allem, was aus wirtschaftlicher, sozialer, technischer, wissenschaftlicher, rechtlicher und steuerlicher Ebene, in materieller und immaterieller Hinsicht, in der Berufspraxis insbesondere für ihre Mitglieder und im allgemeinen für den Vertriebssektor oder für eine oder mehrere seiner Bereiche zweckdienlich sein kann (...); die Unterstützung, Betreuung und Assistenz der Mitglieder ».

Alle der klagenden Partei angehörenden Lebensmittelvertriebsunternehmen würden den Verbrauchern die im Gesetz vom 14. Juli 1994 genannten Erzeugnisse verkaufen bzw. könnten ihnen solche Erzeugnisse verkaufen. Sie seien Inhaber von Erzeugnissen, die mit den in Artikel 5 festgestellten Abgaben belegt würden, weshalb die klagende Partei ein Interesse daran habe, die Nichtigerklärung dieses Artikels zu beantragen.

Bezüglich der Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 12 § 2 und 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 beruhe das Interesse der klagenden Partei darauf, daß diese Bestimmungen zur Folge hätten, daß sie der Erhebung der in Artikel 5 festgelegten Abgaben ab dem 1. Juli 1986 eine doppelte Rückwirkung verleihen würden.

Klageschriften in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 831, 832 und 833

A.1.2. Als Inhaber von Tieren und Betreiber von Schlachthöfen hätten die klagenden Parteien die in Artikel 3 § 1 des angefochtenen Gesetzes genannten Kontroll- und Beschauabgaben zu entrichten.

Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 835

A.1.3. Da die klagende Partei insbesondere die Zucht bzw. die Erzeugung, den Ankauf und Verkauf in jeder Form, im Groß- und im Einzelhandel, das Schlachten, das Zerlegen, die Einfuhr und Ausfuhr aller lebenden oder geschlachteten Tiere bzw. ihrer Derivate bezwecken, weise sie ihr Interesse nach, die Nichtigerklärung von

Bestimmungen wie den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1994, durch welche der Betrag der Abgaben zur Deckung der Kosten für die Sanitätsuntersuchung von Schlachttieren und Geflügel vor dem Schlachten sowie der Betrag der Abgaben zur Deckung der Beschaukosten nach dem Schlachten festgesetzt werde, einerseits und von Artikel 56 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994, der eine implizite Änderung in Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 einführe, da er für die Schlachthöfe, die ursprünglich nur Einnahmer gewesen seien, eine tatsächliche Schuldverpflichtung bezüglich der Abgaben ins Leben rufe, andererseits zu beantragen.

Schriftsatz des Ministerrates in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 816

A.1.4. Aus Artikel 8 § 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 gehe hervor, daß die in Artikel 5 genannten Abgaben vom Betreiber des Schlachthauses bzw. der Fischhalle zu entrichten seien, und zwar zu dem Zeitpunkt, wo die Erzeugnisse den Schlachthof bzw. die Fischhalle verlassen würden; schließlich trage nicht der Vertriebshändler (Groß- bzw. Einzelhändler) die Last der Abgaben, da diese in einem « früheren Stadium », auf der Ebene des Erzeugers getragen würden. Da der Vertriebshändler niemals die fraglichen Abgaben unmittelbar zu entrichten habe und die auf der Ebene des Erzeugers (Schlachthaus oder Fischhalle) getragenen Abgaben letztendlich in den Verkaufspreis einkalkuliert und auf den Verbraucher abgewälzt würden, sei die von der klagenden Partei eingereichte Nichtigkeitsklageschrift wegen fehlenden Interesses offensichtlich unzulässig.

Schriftsätze des Ministerrates in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 831, 832, 833 und 835

A.1.5. Als Inhaber von Tieren oder Betreiber von Schlachthäusern seien die klagenden Parteien unmittelbar von dem Gesetz vom 14. Juli 1994 betroffen.

Erwiderungsschriftsatz in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 816

A.1.6. Die von der klagenden Partei erhobene Klage auf Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmungen sei zulässig, da eben die ihr angehörenden Lebensmittelvertriebsunternehmen in Ermangelung dieser Bestimmungen bei den Zivilgerichten die Erstattung der kraft Artikel 5 der für nichtig erklärten königlichen Erlasse vom 4. Juli 1986 und 25. Januar 1989 zu ihren Lasten erhobenen Abgaben hätten erwirken können. Sie seien nämlich die Zahlungspflichtigen dieser Abgaben, die im vorliegenden Fall vom letzten Inhaber der Erzeugnisse zu entrichten seien, ehe diese an den Verbraucher geliefert würden, d.h. vom Vertriebsunternehmen, das an den Verbraucher verkaufe, wobei die meisten Vertriebsunternehmen sich der klagenden Partei angeschlossen hätten (Artikel 1 § 2^{3o} b und 8 § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1994). Der Umstand, daß die Abgaben vom Betreiber der Fischhalle bzw. des Schlachthauses zu entrichten seien, ändere nichts an dieser Sachlage, da der Betreiber des Schlachthauses bzw. der Verkaufsstelle im Hinblick auf Einnahme der Abgaben durch das Gesetz als Beauftragter und keineswegs als Zahlungspflichtiger bestimmt werde. Zahlungspflichtig sei eindeutig weiterhin das Vertriebsunternehmen.

Die Behauptung, der zufolge die Vertriebsunternehmen die Kontrollabgaben angeblich auf die Verbraucher abgewälzt hätten, indem sie diese Abgaben in den Verkaufspreis einkalkuliert hätten, sei unrichtig und außerdem unerheblich, wenn es sich darum handele, das Interesse der klagenden Partei zu beurteilen. Einerseits richte sich der Verkaufspreis der Ware nämlich nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage; die fraglichen Abgaben würden keineswegs als solche in diesen Verkaufspreis einkalkuliert, so wie das Gesetz es hinsichtlich der Mehrwertsteuer erlaube - vielmehr würden sie einen Gewinnausfall für das zahlungspflichtige Unternehmen darstellen. Andererseits setze der Anspruch auf Rückforderung des nicht geschuldeten Betrags gemäß Artikel 1235 des Zivilgesetzbuches nicht das Vorhandensein eines Nachteils voraus.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 816 und 835 und hinsichtlich des einzigen Klagegrunds in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 831, 832 und 833

Klageschriften

A.2.1. Das Gesetz vom 14. Juli 1994 sei eine wörtliche Wiedergabe des Textes des königlichen Erlasses vom 25. Januar 1989 bezüglich der Abgaben zur Kostendeckung der Gutachten, Untersuchungen und Sanitätskontrollen von Schlachtfleisch, Geflügel und Fisch, der in Ausführung von Artikel 6 des Gesetzes vom 5. September 1952 über die Fleischbeschau und den Fleischhandel sowie von Artikel 6 des Gesetzes vom 15. April 1965 über die Beschau und die Vermarktung von Fisch, Geflügel, Kaninchen und Wild und zur Abänderung des Gesetzes vom 5. September 1952 ergangen sei.

Anfangs hätten diese Gesetzesbestimmungen die Einnahme von Abgaben zur Deckung der Kosten für die Sanitätskontrollen, die vor dem Schlachten bzw. im Stadium der Produktion oder der Einfuhr von Fleisch oder Fisch auf belgischem Staatsgebiet durchgeführt worden seien, ermöglicht.

Sie seien allerdings durch das Gesetz vom 13. Juli 1981 zur Gründung einer Veterinärmedizinischen Prüfanstalt erweitert, welches die Unabhängigkeit der veterinärmedizinischen Prüfer gegenüber den Erzeugern, die den in den Gesetzen vom 1952 und 1965 genannten Kontrollen unterworfen seien (Betreiber von Schlachthäusern, Fischhallen und Zerlegungsbetrieben), generell habe gewährleisten wollen, indem diese Prüfer innerhalb einer einzigen öffentlich-rechtlichen Anstalt vereinigt würden, und namentlich die neue Anstalt mit den Kontrollen auf der Ebene der Vertriebsunternehmen habe beauftragen wollen; dazu habe es nicht nur in den Schlachthäusern, Fischhallen, Zerlegungsbetrieben oder Zollstellen die Einnahme von Abgaben für Beschau und Sanitätskontrolle ermöglicht, sondern auch bei Kontrollen, die in einem späteren Stadium des Vertriebs im Groß- bzw. Einzelhandel durchgeführt würden, wobei allerdings diese neuen Kontrollen im Gegensatz zu den erstgenannten gar keinen obligatorischen oder systematischen Charakter gehabt hätten.

A.2.2. Ein erster königlicher Erlaß, der am 4. Juli 1986 ergangen sei und in dem die diesbezüglichen Abgaben festgesetzt worden seien, sei vom Staatsrat für nichtig erklärt worden; an seine Stelle sei ein zweiter königlicher Erlaß getreten, der am 25. Januar 1989 mit Rückwirkung auf den 1. Juli 1986 ergangen sei und dessen Bestimmungen vorbehaltlich einiger kleinerer Änderungen identisch gewesen seien.

Dieser zweite königliche Erlaß sei vom Staatsrat für nichtig erklärt worden, nachdem der Schiedshof das Urteil Nr. 33/93 zu einer vom Staatsrat gestellten präjudiziellen Frage verkündet habe. Ungefähr gleichzeitig habe die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 835 beim Gericht Erster Instanz Lüttich Klage auf Erstattung der vom Belgischen Staat gesetzwidrig eingenommenen Abgaben erhoben.

A.2.3. Das angefochtene Gesetz sei nach diesen Widerwärtigkeiten entstanden und stelle eigentlich einen neuen Versuch dar, die in dem für nichtig erklärten königlichen Erlaß vom 25. Januar 1989 enthaltenen gesetzwidrigen Bestimmungen für wirksam zu erklären, da die Artikel 1 § 2 bis 14 wörtlich den Artikeln 1 bis 14 des königlichen Erlasses vom 25. Januar 1989 entsprächen und Artikel 15 Absatz 1 vorsehe, daß « die Bestimmungen dieses Gesetzes (...) mit Wirkung vom 1. April 1989 (gelten) », was mit dem Tag des Inkrafttretens des königlichen Erlasses vom 25. Januar 1989 übereinstimme.

A.2.4. Das angefochtene Gesetz verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem es nahezu wörtlich die Bestimmungen eines vom Staatsrat für nichtig erklärten königlichen Erlasses wiedergebe, um auf diese Weise mit Rückwirkung auf den 1. Juli 1986 Abgaben für Beschau und Sanitätskontrolle zu Lasten der klagenden Parteien festzusetzen, so daß diese sich nicht auf die Nichtigerklärung der königlichen Erlasse vom 4. Juli 1986 und 25. Januar 1989, durch welche die gleichen Abgaben ursprünglich festgesetzt worden seien, berufen könnten und demzufolge nicht die Erstattung dieser Abgaben bei den Zivilgerichten erwirken könnten; der Kategorie von Bürgern, auf die diese königlichen Erlasse anwendbar gewesen seien, werde somit vom Gesetzgeber ein wesentlicher Rechtsschutz vorenthalten, der auf alle Bürger anwendbar sei, und die klagenden Parteien würden somit einer Behandlungsungleichheit zum Opfer fallen, welche im vorliegenden Fall nicht objektiv gerechtfertigt sei.

A.2.5. Das Gesetz vom 14. Juli 1994 führe eine nachträgliche Wirksamklärung ein; die Wirksamklärung durch Gesetz werde von der Rechtslehre kritisiert und vom Hof gerügt.

Die Technik ihrer Durchführung sei unerheblich (da es sich bei der hier gewählten Technik um eine Wirksamklärung durch Substitution handele, die genauso tadelnswert sei wie die im Urteil Nr. 67/92 gerügte Wirksamklärung durch Bestätigung), und betreffe eine Opportunitätsfrage, über die der Hof nicht zu entscheiden habe (siehe dasselbe Urteil). Auf jeden Fall liege eine Verletzung der Grundsätze der richterlichen Unabhängigkeit, der Gewaltentrennung und der Rechtskraft richterlicher Entscheidungen vor, welche Grundprinzipien der belgischen Rechtsordnung seien.

A.2.6. Die einzige Zielsetzung bzw. Folge der angefochtenen Bestimmungen bestehe darin, die beträchtlichen zivilrechtlichen Konsequenzen (und zwar die Erstattung der gesetzwidrig erhobenen Abgaben) der Nichtigerklärung der vorgenannten königlichen Erlasse durch den Staatsrat ungeschehen zu machen. Dies zeige sich im vorliegenden Fall um so deutlicher, da der Gesetzgeber die Bestimmungen des für nichtig erklärten königlichen Erlasses Punkt für Punkt übernommen und seinen Eingriff als reine Sicherungsmaßnahme betrachtet habe (Artikel 15 Absatz 2).

Somit werde auf diskriminierende Weise den zu A.2.5 genannten Grundsätzen Abbruch getan, und in Anbetracht des Umstands, daß das angefochtene Gesetz zur Folge habe, daß es die Einleitung eines neuen Gerichtsverfahrens auf Erstattung aufgrund der Nichtigerklärung des königlichen Erlasses vom 25. Januar 1989 verhindere, mißachte es das Recht auf Zugang zu einem Gericht, das in Artikel 6.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention allen Belgiern eingeräumt werde, sowie das in Artikel 13 derselben Konvention verankerte Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz.

A.2.7. Nachdem die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates festgestellt habe, daß der Entwurf darauf abgezielt habe, eine eventuelle Nichtigerklärung des königlichen Erlasses vom 25. Januar 1989 zu verhindern, sei mit einem Argument geantwortet worden, das ein Geständnis der Verfassungswidrigkeit beinhalte, und zwar, daß « die Nichtigerklärung des vorgenannten königlichen Erlasses (...) der Veterinärmedizinischen Prüfanstalt jede gesetzliche Grundlage versagen (würde), auf der ihre Finanzierung beruht, sie zur Erstattung der Beträge, die für die seit dem 1. Juli 1986 durchgeführten veterinärmedizinischen Kontrollen eingenommen wurden, verpflichten (würde) und die Fortführung ihrer Tätigkeit dadurch verhindern (würde), daß ihr die erforderlichen Mittel versagt werden » (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 1060-1, S. 2) und das mit jenem Argument vergleichbar sei, das auf dem durch die Gewährleistung der Finanzierung garantierten Fortbestehen der Anstalt beruhe; dieses Argument sei in dem Verfahren, das zum Urteil Nr. 33/93 geführt habe, vorgebracht worden. Diese Gründe, die vielleicht die Entstehung eines hoffentlich gesetzmäßigen königlichen Erlasses oder sogar eines Gesetzes zur Finanzierung der

Prüfanstalt rechtfertigen würden, würden keineswegs beinhalten, daß dieser Norm Rückwirkung verliehen werde, wobei es sich um eine nicht zu leugnende Quelle der Rechtsunsicherheit handeln würde. Außerdem wäre ebenfalls wünschenswert, daß eine mit dem europäischen Recht übereinstimmende Rechtsnorm zustande käme.

A.2.8. Kein einziger besonderer Umstand rechtfertige in dieser Angelegenheit eine Abweichung vom allgemeinen Rechtsgrundsatz, der im Bereich der Steuergesetzgebung gelte und in Artikel 2 des Zivilgesetzbuches und des Strafgesetzbuches enthalten sei; gemäß diesem Rechtsgrundsatz hätten die Gesetze keine Rückwirkung. Auf jeden Fall seien die in den Vorarbeiten vom Gesetzgeber vorgebrachten Beweggründe unrichtig und mindestens unerheblich.

Der genaue Inhalt der Rückwirkung des Gesetzes sei übrigens vage, da einerseits Artikel 15 vorsehe, daß die Bestimmungen des Gesetzes mit Wirkung vom 1. April 1989 gelten würden, und andererseits die Höhe der Abgaben für die Beschau und Untersuchungen in Artikel 12 für die Zeit vom 1. Juli 1986 bis zum 31. März 1989 festgesetzt worden sei. Die Rechtsunsicherheit, die sich daraus ergebe, von welchem Tag an die Rückwirkung eigentlich gelte, stelle eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes dar.

A.2.9. Die gegen den königlichen Erlaß vom 25. Januar 1989 erhobenen Klagen hätten keineswegs die Kontrollen der Prüfanstalt bezweckt, sondern nur deren gesetzwidrige Finanzierungsmodalitäten. Es sei hervorzuheben, daß diese gesetzwidrigen Erhebungen dazu beigetragen hätten, daß der Staat im Jahre 1990 nach vierjährigem Funktionieren der Prüfanstalt einen beträchtlichen Gewinn habe erzielen können, denn kraft Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Juli 1990 sei die Veterinärmedizinische Prüfanstalt dazu verpflichtet worden, aus ihren Rücklagen einen Betrag in Höhe von 800 Millionen Franken an die Staatskasse zu überweisen. Am 31. Dezember 1993 hätten die Konten der Prüfanstalt einen Gewinnsaldo in Höhe von 875 Millionen Franken verzeichnet. Sämtliche kraft der vom Staatsrat verkündeten Nichtigkeitsurteile geschuldeten Erstattungen würden demzufolge ohne Diskontinuität des öffentlichen Dienstes entweder durch neue, gesetzmäßig für die Zukunft festgesetzte Erhebungen, oder durch die anderen in Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 aufgeführten Finanzierungsmittel leicht finanziert werden können.

Schriftsätze des Ministerrates in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 816 sowie in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnungsnummern 831, 832, 833 und 835

A.2.10. Durch verschiedene Gesetze seien Wirksamklärungen durch Substitution durchgeführt worden, und in einem Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates vom 3. Februar 1965 bezüglich des Wortlauts des Gesetzesvorentwurfs, aus dem das Gesetz vom 23. April 1965 geworden sei (*Parl. Dok.*, Senat, 1964-1965, Nr. 113, SS. 4 und 5), verurteile der Staatsrat die Wirksamklärungen durch Gesetz gewiß nicht ohne die nötigen Nuancen; mindestens sei festzuhalten, und zwar auf systematische Art und Weise, daß nur ausnahmsweise solche Wirksamklärungen vorgenommen werden dürften, d.h. wegen zwingende Umstände, wobei es sich etwa um die Funktionserfordernisse des öffentlichen Dienstes handle, für die der Staatsrat sehr aufgeschlossen gewesen sei.

A.2.11. In seinem Urteil Nr. 67/92 habe der Hof die Ansicht vertreten, daß der Gesetzgeber, der in Anbetracht eines wegen eines Formmangels für nichtig erklärten Aktes (was auch für die Erlasse auf Festsetzung der hier beanstandeten Abgaben der Fall gewesen sei) der gesetzlichen Unmöglichkeit, dieser Unregelmäßigkeit zu entsprechen, rückwirkend abhelfen wolle und die finanziellen Schwierigkeiten löse, die die Nichtigkeitsurteile verursacht hätte, eine Zielsetzung verfolge, die nicht gesetzwidrig sei. Da die Nichtigkeitsurteile nicht wieder in Frage gestellt worden seien, sei die Technik der Substitution über jede Kritik erhaben, da der Gesetzgeber im Falle des Urteils Nr. 67/92, so wie in dem dem Hof zur Prüfung vorgelegten Fall, nicht die Absicht gehabt (und erst recht nicht bezweckt) habe, das Auftreten des Staatsrates zu konterkarieren oder über dessen Nichtigkeitsurteile hinwegzusehen.

A.2.12. Im Urteil Nr. 33/93 habe der Hof die Ansicht vertreten, daß in Ermangelung des Vorbringens außergewöhnlicher Umstände der Ministerrat keinen ausreichenden Beweis für die kritisierte Bestätigung erbracht habe und daß einzuräumen sei, daß er nur die Absicht gehabt habe, zu verhindern, daß der Staatsrat die bezügliche Gesetzmäßigkeit beurteilen würde. Im vorliegenden Fall jedoch behaupte der Ministerrat, daß eine Nichtigkeitsurteilung des Gesetzes so beschaffen wäre, daß sie die Kontinuität des Dienstes und die Haltbarkeit des Finanzierungssystems beeinträchtigen würde.

A.2.13. Im Urteil Nr. 46/93, in dem der Hof über ein Gesetz zur rückwirkenden Wirksamklärung durch

Substitution befunden habe, wobei vor dem Staatsrat noch Klagen in der Schwebe gewesen seien, habe er im Gegensatz dazu und diesmal ohne Bezugnahme auf außergewöhnliche oder besondere Umstände die Ansicht vertreten, daß « eine Klage (...) allein (...) (nicht) verhindert (...), daß die Rechtswidrigkeiten, mit denen der (...) Akt behaftet sein könnte, aufgehoben werden ».

A.2.14. Schließlich ermögliche es das Urteil Nr. 84/93, eine motivierte Wirksamklärung durch Gesetz zu erlauben - auch in Ermangelung außergewöhnlicher Umstände und in Anbetracht der Tatsache, daß der Staatsrat und die Höfe und Gerichte daran gehindert gewesen seien, sich zu äußern - im Hinblick auf die Gewährleistung der Rechtssicherheit, die durch das gleichzeitige Bestehen unterschiedlicher Beurteilungen bezüglich der Wirksamkeit ein und derselben Verordnung bedroht werde.

A.2.5. Aus dieser Rechtsprechung ergebe sich, daß im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien darlegen würden, das Verfahren der Wirksamklärung durch Substitution nicht so tadelnswert sei wie dasjenige der Wirksamklärung durch Bestätigung, da der Hof diese in den drei Rechtssachen erlaubt habe, indem er ein einziges Mal auf das erforderliche Vorhandensein besonderer Umstände in faktischer und rechtlicher Hinsicht Bezug genommen habe. Solche Umstände würden in diesem Fall vorliegen, da gemäß den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz die Nichtigerklärung des vorgenannten königlichen Erlasses vom 25. Januar 1989 die Prüfanstalt um jede gesetzliche Finanzierungsgrundlage bringen würde, sie zur Erstattung jener Beträge verpflichtet würde, die für seit dem 1. Juli 1986 durchgeführte veterinärmedizinische Kontrollen eingenommen worden seien, und die Fortführung ihrer Tätigkeit verhindern würde, indem ihr die nötigen Mittel versagt werden würden. Die Dienstleistungen seien aber erbracht worden, die damit verbundenen Kosten seien entstanden, und die Erstattung - übrigens eine problematische Angelegenheit - der fraglichen Abgaben würde das finanzielle Gleichgewicht eines Verwaltungsdienstes beeinträchtigen, der aus keiner anderen Quelle finanziert werde. Insofern stelle das Gesetz eine verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz dieses allgemeinen Interesses dar.

A.2.16. Nebenbei sei darauf hinzuweisen, daß die von den klagenden Parteien vorgebrachten Zahlenangaben zweifelhaft seien; obwohl die Prüfanstalt 1990 tatsächlich 800 Millionen Franken an die Staatskasse habe überweisen müssen, sei bei diesem Betrag nicht der Umstand berücksichtigt worden, daß die Prüfanstalt die erhobenen Abgaben noch an die Exporteure habe weiterleiten müssen. Hinsichtlich des sogenannten Gewinnsaldos in Höhe von 875 Millionen Franken sei zu betonen, daß dieser nur das kumulierte buchhaltungsmäßige Ergebnis der vorherigen Geschäftsjahre seit 1986 darstelle; in Wirklichkeit habe die Prüfanstalt 1993 einen Verlust (in Höhe von 242.828.621 Franken) verzeichnet und hätten ihre Liquiditäten sich auf 188.214.236 Franken belaufen; in diesem Betrag seien die (gegebenenfalls zweifelhaften) einzutreibenden Schuldforderungen enthalten. Schließlich würden die Ausgaben zur Entlohnung der Tierärzte, die für die Prüfanstalt die Kontrollen durchführen müßten, einen beträchtlichen Anstieg der Lasten der Prüfanstalt darstellen.

Erwiderungsschriftsatz in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 816, 831, 832 und 833

A.2.17. Zwar tue nach Ansicht gewisser Autoren eine Wirksamklärung durch Substitution der Rechtskraft eines Nichtigkeitsurteils des Staatsrates keinen Abbruch, aber aus den Urteilen Nrn. 67/92, 46/93 und 84/93 gehe jedoch hervor, daß im Gegensatz zu dem, was die Gegenpartei behaupte, eine Wirksamklärung durch Substitution auf die gleiche Art und Weise wie eine Wirksamklärung durch Bestätigung einen Behandlungsunterschied darstelle; der Hof habe nämlich in diesen drei Urteilen ausdrücklich das Vorhandensein eines Behandlungsunterschieds anerkannt, wobei er jedoch die Ansicht vertreten habe, daß dieser Unterschied in bestimmten Ausnahmefällen objektiv und angemessen gerechtfertigt sei, und zwar aus besonderen Gründen, die in diesem Fall jedoch nicht vorliegen würden.

A.2.18. Somit liege die im Urteil Nr. 67/92 anerkannte Rechtfertigung - die Unmöglichkeit der Provinz Brabant, den Verlust der Steuerzuschlags auszugleichen, es sei denn, es würden Maßnahmen ergriffen, durch welche noch größere Behandlungsungleichheiten entstehen würden - hier nicht vor, da andere Quellen (gesetzliche Gebühren oder andere im Haushalt vorzusehende Einnahmen) herangezogen werden könnten, um die Erstattung der fraglichen Abgaben auszugleichen. Übrigens hätte der König - vielleicht im Gegensatz zur Provinz Brabant - seit 1986 die beanstandete Maßnahme selbst wiederherstellen können.

Das Urteil Nr. 34/93 beziehe sich seinerseits auf den Fall einer im voraus vorgeschriebenen Bestätigung, die sich nicht im Sinne einer Wirksamklärung analysieren lasse. Im Gegensatz zum Urteil Nr. 46/93 bezüglich der Solidaritätsabgabe handelt es sich in der vorliegenden Streitsache nicht um die Zuständigkeit des Königs,

sondern auf die Art und Weise, die Er diese ausgeübt habe. Schließlich habe das Urteil Nr. 84/93 eine Wirksamklärung erlaubt, die wegen der Rechtsunsicherheit aufgrund gegensätzlicher richterlicher Entscheidungen gerechtfertigt sei - dieser Fall sei in der vorliegenden Angelegenheit irrelevant.

A.2.19. Das Argument, das von der Notwendigkeit hergeleitet worden sei, die Finanzierung der Veterinärmedizinischen Prüfanstalt zu gewährleisten, sei das gleiche wie dasjenige, das vom Ministerrat vorgebracht worden sei und das der Hof in seinem Urteil Nr. 33/93 (B.2) kritisiert habe. Außerdem sehe Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 andere Finanzierungsmittel vor - die im Haushalt des Gesundheits- und Familienministers vorgesehenen Kredite, die Schenkungen und Vermächtnisse, das Aufkommen aus Darlehen und Gebühren sowie gelegentliche Einnahmen.

A.2.20. Für gar keine Wirksamklärung durch Gesetz, die einen erklärten oder verhohlenen Versuch darstelle, die Durchführung des Gemeinschaftsrechts vor den ordentlichen Rechtsprechungsorganen zu verzögern oder zu erschweren, könne eine objektive und angemessene Rechtfertigung herangezogen werden. Im vorliegenden Fall habe das Gesetz eine zeitweilige Beschaffenheit (Artikel 15 Absatz 2), da der König nachher Seine Zuständigkeiten erneut ausüben müsse, wenn ein Erlaß gemäß der europäischen Gesetzgebung zustande gekommen sein werde. Die offensichtliche Regelwidrigkeit der Finanzierungsmodalitäten der Veterinärmedizinischen Prüfanstalt, die das Wirksamklärungsgesetz vorsehe, werde also nur für die Zukunft berichtet.

A.2.21. Eine Sorgfaltspflichtverletzung seitens des Staates sei die Ursache der Schwierigkeiten, die in dieser Angelegenheit zutage treten würden. Diese Schwierigkeiten würden also nicht die ernsthaften und außergewöhnlichen Umstände darstellen, die ein Wirksamklärungsgesetz hätten rechtfertigen sollen.

A.2.22. Der Ministerrat antworte nicht auf die Kritik bezüglich der vagen Beschaffenheit des Umfangs der Rückwirkung des Gesetzes, wobei es sich um eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes handele (A.2.8).

Erwiderungsschriftsatz in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 835

A.2.23. Im Gutachten der Gesetzgebungsabteilung, auf das der Ministerrat teilweise Bezug nehme, würden zwei der gravierendsten Einwände übernommen, die der Staatsrat angesichts der Wirksamklärungen durch Gesetz erhoben habe, wobei es sich nämlich um die Verletzung des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Magistraten sowie um die Verletzung des Prinzips der Gewaltentrennung handele. Der Staatsrat beschränke sich darauf, festzustellen, daß das Verfahren der Wirksamklärung weiterhin einen Ausnahmefall bilde und daß zum Zeitpunkt der Abgabe des Gutachtens der Gesetzgeber nur aus « zwingenden und ernsthaften » Gründen darauf zurückgegriffen habe; er behaupte also nicht - im Gegensatz zu dem, was die Gegenpartei vorbringe -, daß zwingende und ernsthafte Gründe die Mißachtung der verfassungsmäßigen Grundsätze, denen die Technik der Wirksamklärung Abbruch tue, rechtfertigen könnten.

Hinsichtlich der Einflußnahme der Wirksamklärungen durch Gesetz auf die Rechtskraft richterlicher Entscheidungen habe der Staatsrat divergierende Gutachten abgegeben, wobei diese Technik in einem Gutachten von 1989 verurteilt worden sei.

A.2.24. Die Urteile Nrn. 46/93 und 84/93 bezögen sich auf Fälle, die mit der vorliegenden Angelegenheit nichts zu tun hätten. Die im Urteil Nr. 67/92 enthaltene Erwägung, der zufolge « es (...) dem Schiedshof nicht (obliegt), über die Zweckmäßigkeit des vom Gesetzgeber gewählten Verfahrens zu befinden », bedeute keineswegs, daß die Wirksamklärungen über jede Kritik erhaben wären, sondern vielmehr, daß der Hof nicht die Entscheidung des Gesetzgebers für diese oder jene Technik zu beurteilen habe.

Der Ministerrat begründe keineswegs die Behauptung, die er aus demselben Urteil herleite und der zufolge die Substitution durch Gesetz der Rechtskraft keinen Abbruch tun würde. Dieses Urteil lasse sich nicht als die Grundlage für eine solche Behauptung bewerten, da der Hof anhand der Absicht des Gesetzgebers nachprüfe, ob die Wirksamklärung durch Substitution eine Verletzung der Rechtskraft des Nichtigkeitsurteils des Staatsrates darstelle. Im vorliegenden Fall liege die Verabschiedung des Gesetzes vom 14. Juli 1994 offensichtlich in dem Willen begründet, die Folgen des Urteils des Staatsrates vom 5. Oktober 1994 zu umgehen.

A.2.25. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat erkläre, habe er in der Rechtssache, die zum Urteil Nr. 33/93 geführt habe, bereits behauptet, daß die Nichtigklärung der beanstandeten Maßnahmen so

beschaffen wäre, daß sie die Kontinuität und die finanzielle Haltbarkeit des Systems beeinträchtigen würde, da zu jener Zeit in seinem Schriftsatz erwähnt worden sei, daß Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 1990 unter anderem darauf abgezielt habe, den Fortbestand der Veterinärmedizinischen Prüfanstalt durch die Gewährleistung ihrer Finanzierung zu garantieren.

A.2.26. Da die Wirksamklärung durch Substitution nicht weniger zu kritisieren sei als die übrigen Techniken der Wirksamklärung, tue das Gesetz vom 14. Juli 1994 in diskriminierender Weise den Grundsätzen der richterlichen Unabhängigkeit und der Gewaltentrennung, der Rechtskraft der Urteile sowie dem in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Recht auf Zugang zu einem Gericht Abbruch. Hinsichtlich der legitimen Beweggründe, die zur Rechtfertigung dieses Behandlungsunterschieds zu berücksichtigen seien, sei zu betonen, daß der Fortbestand der Veterinärmedizinischen Prüfanstalt nicht vom Gesetz vom 14. Juli 1994 abhängt, da das Gesetz vom 13. Juli 1991 andere Finanzierungsweisen vorsehe und die Erstattungen, zu denen der Staat im Falle der Nichtigerklärung dieses Gesetzes gehalten wäre, vielleicht den Haushalt der Veterinärmedizinischen Prüfanstalt beeinflussen, der Prüfanstalt aber keinerlei Nachteil zufügen würden. Die genannten Beweggründe würden nicht die Ausarbeitung einer rückwirkenden Rechtsnorm rechtfertigen, sondern einer Gesetzes- oder Verordnungsvorschrift, die legitim sei und im Gegensatz zur angefochtenen Rechtsnorm dem europäischen Recht entspreche.

A.2.27. In der - übrigens nicht zutreffenden - Annahme, daß die vom Ministerrat vorgebrachten Rechtfertigungen zulässig seien, wäre die Maßnahme nicht unverhältnismäßig, da sie den soeben in Erinnerung gerufenen Grundsätzen der belgischen Rechtsordnung keinen Abbruch tue.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 816

Klageschrift

A.3.1. Die Artikel 5, 12 § 2 und 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 würden ebenfalls gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, soweit sie ab dem 1. Juli 1986 Abgaben einführen würden, «zur Deckung der Kosten für die Sanitätskontrollen in Groß- und Einzelhandelsbetrieben im Sinne der Gesetze vom 5. September 1952 und 15. April 1965», die den Groß- und Einzelhandelsbetrieben auferlegt würden, welche Inhaber der Erzeugnisse seien, ehe diese an die Verbraucher geliefert würden, und die kraft Artikel 8 § 3 desselben Gesetzes zu entrichten seien, ehe die Sanitätskontrollen in den Groß- und Einzelhandelsbetrieben hätten stattfinden können.

A.3.2. Es stehe jedoch nicht fest, daß diese Kontrollen tatsächlich in jedem der mit diesen Abgaben belegten Betrieben durchgeführt würden, im Gegensatz zu dem, was bei jenen Abgaben der Fall sei, die bei der systematischen Kontrolle erhoben würden, welche durchgeführt werde bei dem Schlachten von Schlachttieren und Geflügel, bei der Anlandung von im Meer gefangenem Fisch oder bei der Entnahme von Fisch in den Fischzuchtereien; dies gelte um so mehr, da die Abgaben, die den Groß- und Einzelhandelsbetrieben auferlegt würden (Artikel 5) genauso viel bzw. mehr betragen würden als diejenigen, die (Artikel 2 bis 4) beim Schlachten von Schlachttieren und Geflügel, bei der Anlandung von im Meer gefangenem Fisch oder bei der Entnahme von Fisch in den Fischzuchtereien festgelegt worden seien. Es gebe also keine objektive und angemessene Rechtfertigung dafür, die Groß- und Einzelhandelsbetriebe, die nicht einer systematischen Sanitätskontrolle in bezug auf Fisch oder Fleisch unterworfen würden, und die Schlachthäuser, Fischhallen oder Betreiber von Fischhallen oder Fischzuchtereien, die wohl einer solchen systematischen Kontrolle unterworfen seien, einer gleichen, ja sogar teureren Gebührenerhebungsregelung zu unterwerfen.

A.3.3. Daraus ergebe sich eine eindeutige Behandlungsungleichheit zwischen den Produktionsbetrieben und den Vertriebsunternehmen in Zusammenhang mit den jeweiligen Kosten der vorgeschriebenen Kontrollen, da die gesamten Kosten der sporadischen Kontrollen, die in den Vertriebsunternehmen durchgeführt würden, notwendigerweise weniger betragen würden als die gesamten Kosten, die durch die systematisch durchgeführten Kontrollen im Schlachthaus, bei der Anlandung von im Meer gefangenem Fisch oder bei der Entnahme aus einer Fischzuchterei verursacht würden.

Da eine Gebühr *per definitionem* ausschließlich zur Vergütung einer - sogar obligatorisch - erbrachten Dienstleistung bestimmt sei (Kass., 20. Februar 1986, *J.T.*, 1986, 455), liege das einzig objektive Kriterium einer möglichen Differenzierung unter den Gebühren zur Kostendeckung der Sanitätskontrollen in den jeweiligen Kosten der durchgeführten Kontrollen begründet. Da die Kontrollen systematisch bzw. sporadisch durchgeführt

würden, je nachdem, ob sie zu Lasten der erzeugenden Betriebe oder der Vertriebsunternehmen gehen würden, sei es selbstverständlich nicht gerechtfertigt, daß den letztgenannten Unternehmen eine ähnliche oder sogar schwerere Last auferlegt werde, die jedoch gleich systematisch erhoben werde, als diejenige, die die erstgenannten Betriebe zu tragen hätten.

Schriftsatz des Ministerrates in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 816

A.3.4. Die absolute Unabhängigkeit der Mitglieder der Prüfanstalt könne nur dadurch gewährleistet werden, daß eine « einheitliche » Vergütung für die Mitglieder vorgesehen werde, die nicht nach Maßgabe ihrer Tätigkeit festgesetzt werde.

Das eingeführte Finanzierungssystem stelle ein Ganzes dar, und zwar in der Form einer Kette, die vom Erzeuger bis zum Verbraucher reiche, so daß auf dem Inlandsmarkt letztendlich der Verbraucher bezahle und die klagende Partei kein Interesse daran habe, den zweiten Klagegrund vorzubringen. Wenn das Erzeugnis allerdings für die Ausfuhr bestimmt sei, müsse die Anstalt die erhobene Abgabe zurückzahlen, weshalb auch in diesem Fall der Klagegrund wegen fehlenden Interesses unzulässig sei.

A.3.5. Da die fragliche Gebühr dafür bestimmt sei, eine erbrachte Dienstleistung, die ein Ganzes darstelle, zu vergüten und da die für die Prüfanstalt entstehenden Kosten nicht ausschließlich mit der Anzahl der durchgeführten Leistungen zusammenhängen würden, sondern auch mit der Aufrechterhaltung des Funktionierens des öffentlichen Dienstes, könne man die Kosten nicht in unterschiedlichen Verhältnissen von den Produktionsbetrieben bzw. den Vertriebsunternehmen tragen lassen, mit der einzigen Begründung, daß die bei den ersteren durchgeführten Kontrollen systematisch seien und die bei den letzteren durchgeführten Kontrollen sporadisch, ohne daß dabei die vom Gesetzgeber ins Auge gefaßte Zielsetzung mißachtet werde (und zwar die Gewährleistung der Vereinheitlichung der Kontrollsysteme); dies setze eine Vereinheitlichung der Gebühren voraus, denn sonst würde ein heterogenes System entstehen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen sei festzuhalten, daß die Verteilung der jeweiligen Last der Gebühren innerhalb des Finanzierungssystems selbst je nach dem Fall hätte geändert werden können.

Es zeige sich übrigens gar nicht, daß eine systematische Kontrolle notwendigerweise zu höheren Kosten führen würde als sporadische Kontrollen (die in gewissen Fällen viel Zeit in Anspruch nehmen könnten), da diese Kosten jeweils von einer Struktur abhängen würden, die ins Leben gerufen worden sei und die einen permanenten Charakter aufweise.

A.3.6. Die klagende Partei berücksichtige nicht die Eigenart der fraglichen Abgaben, denn die in den Artikeln 2 und 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 genannten Abgaben würden sich auf Beschauabgaben beziehen, wohingegen die in Artikel 5 genannten Abgaben sich auf Abgaben für die Kontrolle in bezug auf Erzeugnisse beziehen würden, die als für den Konsum durch den Menschen bestimmte Erzeugnisse bewertet worden seien und als Lebensmittel vermarktet würden. Die Kontrollabgaben seien also anders geartet als die Beschauabgaben, weshalb es nicht möglich sei, sie so miteinander zu vergleichen, wie es die klagende Partei tue.

Erwiderungsschriftsatz

A.3.7. Der Ministerrat bestreite nicht die Beschreibung des geltenden Systems. Wenn bei den betreffenden Abgaben das einzige Kriterium einer möglichen Differenzierung im Bereich der Gebühren - und zwar die jeweiligen Kosten der durchgeführten Kontrollen - nicht beachtet werde, würden die Vertriebsunternehmen einer Diskriminierung zum Opfer fallen. Wie der Kassationshof in seinen Urteilen vom 12. März 1877 und 11. Februar 1884 betont habe, sei nicht je nachdem zu unterscheiden, ob die Person, die die von der öffentlichen Verwaltung erbrachten besonderen Dienstleistungen beanspruche, dies freiwillig tue oder nicht.

Auch in der Annahme, daß man zu dem Schluß gelangen würde, daß es sich in diesem Fall nicht um eine Gebühr handle, weil man sich ihr nicht entziehen könne, was nicht zutreffe, so könne es sich nur um eine Steuer handeln, die einer indirekten Steuer ähnlich sei (Vergütungssteuer). Auch in diesem Fall würde man zur gleichen Schlußfolgerung gelangen. Die Rechtsprechung erlaube nämlich genausowenig für indirekte Steuern, daß diese vor der Verwirklichung des Steuertatbestands erhoben würden (Kass., 11. Februar 1895, *Pas.*, I, 106, und 10. Juli 1922, *Pas.*, I, 390). Insofern, als die Vertriebsunternehmen - Mitglieder der klagenden Partei - dieser Erhebung vor der Beendigung der Kontrolle, durch welche sie verursacht worden sei, unterworfen würden, und sogar ohne zu wissen, ob diese Kontrolle jemals stattfinden werde, würden sie im Vergleich zu allen anderen Personen ungleich behandelt, die gemäß den soeben in Erinnerung gerufenen Grundsätzen erst dann mit Gebühren oder indirekten Steuern belegt würden, wenn die Dienstleistung, die sie vergüten würden, oder die Tatsache, die sie verursache, vollendet sei.

A.3.8. Es sei nicht einzusehen, wie die Notwendigkeit einer einheitlichen Vergütung für die Mitglieder der Veterinärmedizinischen Prüfanstalt, auf die sich der Ministerrat berufe, die Erhebungsmodalitäten der jeweiligen Abgaben, die ein von den Lasten der Prüfanstalt unabhängiges Aufkommen darstellen würden, rechtfertigen könne.

A.3.9. Die Anfechtung des Interesses, daß die klagende Partei am Klagegrund habe (A.3.4), sei unbegründet, und zwar aus den zu A.1.6 (*in fine*) genannten Gründen. Die vom Ministerrat nebenbei gemachte Bemerkung, der zufolge die Abgaben erstattet würden, wenn die Erzeugnisse exportiert würden, sei unerheblich, da die der klagenden Partei angeschlossenen Vertriebsunternehmen ihre Erzeugnisse an belgische Verbraucher verkaufen würden.

A.3.10. Dem Ministerrat zufolge sei die Vereinheitlichung der Erhebung aller Kontrollabgaben durch die Aufrechterhaltung des öffentlichen Dienstes im allgemeinen notwendig gemacht worden. Es sei nicht einzusehen, weshalb es nicht möglich wäre, die Abgaben aufgrund der direkten Kosten festzusetzen, die durch die bei den Produktionsbetrieben und Vertriebsunternehmen durchgeführten Kontrollen verursacht würden, denn durch die Berücksichtigung einer proportionalen Verteilung der mit den durchgeführten Kontrollen verbundenen Gemeinkosten würde man den gesetzlichen Begriff der Gebühr beachten und gleichzeitig das ordentliche Funktionieren des Dienstes im allgemeinen vollkommen gewährleisten können. Der Ministerrat räume selbst ein, daß die Verteilung der Last der Gebühren geändert werden könne; ihm sei selbstverständlich nicht beizupflichten, wenn er behaupte, daß nicht ersichtlich sei, daß eine systematische Kontrolle höhere Kosten verursachen würde als diejenigen, die mit sporadischen Kontrollen einhergehen würden. Der Hof werde eine solche Leugnung der Wahrheit nicht berücksichtigen.

A.3.11. Der Umstand, daß der Ministerrat die Abgaben, auf die sich die Artikel 2 bis 4 des Gesetzes bezögen, als « Beschauabgaben » bezeichne, und diejenigen, auf die sich Artikel 5 beziehe, als « Kontrollabgaben » (Begriffe, die nicht im Gesetz selbst verwendet würden), sei an sich kein Grund zur Annahme, daß sie unterschiedlich geartet seien. Bei jeder von diesen Abgaben werde im Gesetz präzisiert, daß es sich um Abgaben « zur Deckung der Kosten » von Untersuchungen handle, mit denen die Veterinärmedizinische Prüfanstalt beauftragt werde, was einen deutlichen Hinweis darauf darstelle, daß es sich in jedem einzelnen Fall um Abgaben handle, die den Charakter einer Gebühr aufweisen würden.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 835

Klageschrift

A.4.1. Dadurch, daß die zur Finanzierung der Veterinärmedizinischen Prüfanstalt bestimmten Abgaben von den Betreibern von Schlachthäusern und von den Importeuren zu entrichten seien, und nicht länger von den Inhabern von Tieren im Sinne des Gesetzes vom 14. Juli 1994, und dadurch, daß im Falle der Nichtzahlung dieser Abgaben die Möglichkeit für den Gesundheitsminister vorgesehen werde, die Anerkennung auszusetzen, und zwar auch dann, « wenn die Bezahlung den Gegenstand einer Anfechtung vor Gericht darstellt », wolle Artikel 56 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 das Urteil des Staatsrates vom 5. Oktober 1994 unwirksam machen und die Steuerpflichtigen, die gegen den königlichen Erlaß vom 25. Januar 1989 Berufung eingelegt und im Zusammenhang mit dem besagten Urteil ein Zivilverfahren angestrengt hätten, bestrafen.

A.4.2. Indem für die Schlachthäuser, die ursprünglich nur die Einnehmer gewesen seien, eine tatsächliche Schuldverpflichtung bezüglich der Abgaben eingeführt werde, wobei die Groß- und Einzelhandelsbetriebe von dieser Verpflichtung befreit würden, wohingegen die Schlachthäuser keinerlei Nutzen aus den Kontrollen ziehen würden, welche nur den Groß- und Einzelhandelsbetrieben und letztendlich den Verbrauchern zugute kämen, mißachte der Gesetzgeber hinsichtlich der in Artikel 14 des Gesetzes von 1981 genannten Einrichtungen (zu denen die klagende Partei gehöre) den gesetzlichen Begriff der Gebühr, der normalerweise für alle Bürger gelte und den in Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 genannten Einrichtungen auf ungerechtfertigte Weise versagt werde.

A.4.3. Die zur Finanzierung der Gesundheitskontrolle bestimmten Abgaben, die festgesetzt worden seien, « soweit sie eine angemessene Vergütung der für die betreffenden Personen erbrachten Dienstleistungen darstellen » (früherer Artikel 6 des Gesetzes vom 5. September 1952), seien zu Lasten der Inhaber von Tieren sowie zu Lasten der Groß- und Einzelhandelsbetriebe erhoben worden, d.h. zu Lasten der Begünstigten der Sanitätskontrollen, die mit diesen Abgaben finanziert würden. Diese Kontrollen kämen an erster Stelle den

Verbrauchern zugute, die sich somit auf eine qualitativ hochwertige Nahrung verlassen könnten, aber würden auch die Hersteller sowie die Groß- und Einzelhandelsbetriebe begünstigen, die dadurch, daß sie ihren Kunden eine Qualitätsgarantie bieten könnten, mit einem höheren Umsatz rechnen könnten. Die Schlachthöfe würden ihrerseits jedoch gar keinen persönlichen Nutzen aus den vor dem Schlachten durchgeführten Kontrollen bezüglich des Fleisches ziehen. Die Schlachthäuser seien nämlich nicht verantwortlich für die Qualität des geschlachteten Fleisches. Die verschärften Kontrollen bezüglich des Fleisches seien also in wirtschaftlicher Hinsicht von keinerlei Nutzen für die Schlachthöfe, deren guter Ruf nicht vom Ergebnis der durchgeführten Kontrollen abhängt, sondern lediglich von der Qualität der geleisteten Arbeit.

Es zeige sich also, daß dadurch, daß der Gesetzgeber die Abgaben zur Deckung der Beschaukosten im Interesse aller am Fleischhandel Beteiligten - zu denen nicht die Schlachthäuser gehören würden - von den Schlachthäusern, denen die Kontrollen nicht zugute kämen, zu entrichten seien, den gesetzlichen Begriff der Gebühr mißachtet habe.

A.4.4. Außerdem entstehe eine offensichtliche Diskriminierung zwischen den Betreibern von Schlachthäusern und den Groß- und Einzelhandelsbetrieben, die nunmehr von jeder Schuldverpflichtung angesichts der fraglichen Abgaben befreit würden. Es sei tatsächlich keineswegs zu vertreten, daß die Schlachthöfe nunmehr allein die Kontrollen finanzieren würden, die einerseits ausschließlich den Groß- und Einzelhandelsbetrieben zugute kämen und andererseits weiterhin in denselben Betrieben durchgeführt würden.

Schriftsatz des Ministerrates in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 831, 832, 833 und 835

A.4.5. Artikel 4 (man lese: 56) des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 ändere nicht einmal implizit das Gesetz vom 14. Juli 1994 ab, denn er führe einzig und allein eine andere Erhebungsweise der Abgaben ein. Dies habe nichts mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu tun, und da die fragliche Bestimmung nicht rückwirkend sei, führe sie nicht dazu, daß den klagenden Parteien ein Rechtsschutz, der allen Bürgern geboten werde, versagt werde.

A.4.6. Der vorgenannte Artikel 56 sei lediglich die gesetzliche Grundlage im Hinblick auf die in der belgischen Gesetzgebung vorzunehmende Einführung eines neuen Finanzierungssystems für Prüfungen und veterinärmedizinische Kontrollen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 93/118/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 zur Abänderung der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch. Durch diese Bestimmungen würden die bei der Beschau und bei den Sanitätskontrollen erhobenen Abgaben zu Lasten der Einrichtungen, die denjenigen entsprächen, die von der klagenden Partei betrieben würden, eingeführt, aber es werde ihnen ausdrücklich die Möglichkeit vorbehalten, die somit entrichteten Abgaben auf die natürlichen oder juristischen Personen abzuwälzen, für die die Arbeitsvorgänge durchgeführt würden.

Um die Zweckmäßigkeit der Erhebungsmaßnahmen und des Kontrollsystems zu gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, habe der europäische Gemeinschaftsgesetzgeber dafür Sorge getragen, daß der Betreiber bzw. der Inhaber der Einrichtung mit den Abgaben belegt werde.

A.4.7. Obwohl die klagende Partei sie nicht erwähne, sei in Absatz 2 der angefochtenen Bestimmung eine Sanktion vorgesehen, wonach der Minister die Entsendung eines Prüfers (dessen Anwesenheit verpflichtet sei) zu den Schlachthäusern, die in Zahlungsverzug geraten seien, aufschieben könne. Es handle sich dabei um die Anwendung der Ausnahme der Nichterfüllung der Kontrollaufgabe angesichts derjenigen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkämen.

Indem das Recht auf Zugang zum Richter eingeschränkt werde, ziele diese Bestimmung in legitimer und verhältnismäßiger Weise darauf ab, zu verhindern, daß auch dann, wenn die Schlachthäuser die entsprechenden Abgaben nicht bezahlen würden, die Prüfer dazu gehalten seien, die vorgeschriebenen Kontrollen weiterhin durchzuführen, und daß es genüge, wenn Klage erhoben werde, damit die fälligen Abgaben nicht länger bezahlt würden, bis eine endgültige Entscheidung ergangen sei.

Die Bedeutung der Finanzierung des Kontrollsystems (die sich übrigens an das allgemeine Interesse anlehne) rechtfertige die Strenge der in Artikel 56 bezeichneten Maßnahme; diese ermögliche es auch, die andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union darüber zu informieren, daß das betreffende Schlachthaus nicht länger

über die Betriebsgenehmigung verfüge.

A.4.8. Da die Abgaben dafür bestimmt seien, die Beschaukosten im Interesse « aller am Fleischhandel Beteiligten » zu decken, scheine es besonders artifizuell zu sein, diese - wie es die klagende Partei tue - nur auf die Verbraucher, Produzenten und Groß- und Einzelhandelsbetriebe zu beschränken und die Schlachthäuser sowie die anderen ins Auge gefaßten Einrichtungen davon auszuschließen, welche einen integrierenden Bestandteil der Kette der am Fleischhandel Beteiligten darstellen und somit auch aus der Erhebung der Abgaben, durch welche die Finanzierung der Kontrollen gewährleistet werde, Nutzen ziehen würden.

In Ermangelung einer Kontrolle wäre es überhaupt unmöglich, die Tätigkeit dieser Kette fortzuführen.

A.4.9. Da die Beschau- und Kontrollabgaben bei der Verbringung ins Schlachthaus zu entrichten seien, sei Artikel 56 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 eine Maßnahme, die auf der Notwendigkeit beruhe, eine zweckmäßige und harmonisierte Erhebung dieser Abgaben zu gewährleisten, wobei es sich um einen Bestandteil eines Finanzierungssystems handele, das darauf abziele, das allgemeine Interesse zu sichern und zu vermeiden, daß der Staat dazu gehalten wäre, nicht zu vernachlässigende administrative Mittel für die Erstattungen aufzuwenden. Im übrigen sei es nicht Sache des Hofes, zu beurteilen, ob eine solche Maßnahme angebracht oder wünschenswert sei.

Erwiderungsschriftsatz

A.4.10. Durch die ausdrückliche Abänderung des Gesetzes vom 13. Juli 1981 ändere Artikel 56 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 implizit Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 ab. Er beschränke sich also nicht darauf - im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat behaupte -, eine andere Erhebungsweise der Abgaben einzuführen; vielmehr stelle er eine grundlegende Reform des bisherigen Finanzierungssystems dar, indem nunmehr die Schlachthäuser - vorher bloß Einnahmer - zu den einzigen Schuldern der besagten Abgaben gemacht würden.

A.4.11. Der Ministerrat, der nicht in Abrede stelle, daß die betreffenden Abgaben den Charakter einer Gebühr aufweisen würden, basiere sich auf Richtlinie 93/118, um das durch das angefochtene Gesetz eingeführte neue Finanzierungssystem zu begründen. Die beiden Systeme seien jedoch unterschiedlich, denn während die Richtlinie (Artikel 2.4) die Gemeinschaftsgebühren den einzelstaatlichen Gebühren gegenüberstelle, bezwecke das Gesetz vom 21. Dezember 1994 keineswegs diese Gemeinschaftsgebühren; außerdem sehe die Richtlinie in ihrem Artikel 4 ausdrücklich - im Gegensatz zur belgischen Gesetzgebung - die Möglichkeit für den Betreiber bzw. Inhaber des Schlachthauses vor, die für den betreffenden Arbeitsvorgang erhobene Gebühr auf die natürliche oder juristische Person abzuwälzen, für deren Rechnung der genannte Arbeitsvorgang durchgeführt werde. Der europäische Gesetzgeber bestätige somit die Auffassung der klagenden Partei, der zufolge die Schlachthöfe keinerlei Nutzen aus den Kontrollen ziehen würden, die das Pendant zu den durch das Gesetz vom 14. Juli 1994 festgelegten Abgaben darstellen würden.

A.4.12. Das vom Ministerrat angesprochene Bemühen, ein zweckmäßiges Funktionieren des Kontrollsystems zu gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, schein vielmehr den Ersatz der nationalen Gebühren durch Gemeinschaftsgebühren zu erfordern. Es sei nämlich nicht einzusehen, wie die Übernahme dieser Abgaben durch die Schlachthöfe die Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ermöglichen würde, was hingegen zweifelsohne durch die Festsetzung einheitlicher Gebühren möglich gemacht werde. Auch im Gegensatz zu den Ausführungen des Ministerrates bedeute das neue System nicht die geringste Verbesserung im Bereich der Zweckmäßigkeit der Erhebung, da die Schlachthöfe bereits in der Vergangenheit mit der Einnahme der Abgaben beauftragt gewesen seien, und zwar aus praktischen Gründen.

A.4.13. Artikel 56 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 beinhalte ebenfalls eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der belgischen Verfassung, da er ohne objektive und angemessene Rechtfertigung der Kategorie von Bürgern, auf die er anwendbar sei, das Recht auf Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht versage, welches durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention allen Bürgern gewährleistet werde.

Dieses System, wobei eine bloße Verwaltungsbehörde eine Sanktion auferlegen könne, und zwar auch trotz der Anrufung der ordentlichen Gerichte, und wobei es laut dem Ministerrat selbst um « eine Einschränkung des Rechts auf Zugang zum Richter » handele, lasse sich nicht durch die Ausnahme der Nichterfüllung rechtfertigen, welche nur in Vertragsverhältnissen zur Anwendung gebracht werden könne und hier dazu führen würde, daß allen am Handel Beteiligten diese Kontrollen vorenthalten würden, falls alleine schon die Schlachthöfe, d.h. die gesetzlichen Schuldner, die Gebühren nicht bezahlen würden. Schließlich rechtfertige das Bemühen, die Erhebung der Gebühren zu verbessern, Zahlungsrückstände zu beschränken und somit die Fortführung der gesetzlichen Sanitätsaufgabe der Veterinärmedizinischen Prüfanstalt zu ermöglichen, nicht eine solche Maßnahme, die in gar keinem Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung stehe, da die Aussetzung der Anerkennung nämlich die sofortige Einstellung jeglicher Tätigkeit impliziere. Die Festsetzung von Verzugszinsen im Falle der Nichtzahlung wäre adäquater gewesen.

- B -

Hinsichtlich des Interesses der Vereinigung ohne Erwerbszweck Fédération belge des entreprises de distribution (Fedis), Klägerin in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 816

B.1.1. Dem Ministerrat zufolge würde die Klägerin nicht das rechtlich erforderliche Interesse nachweisen, da die in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Abgaben vom Erzeuger - nicht vom Vertriebshändler - getragen und auf die Verbraucher abgewälzt würden.

B.1.2. Der Vereinigungszweck der klagenden Partei erlaubt es ihr, das erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung solcher Bestimmungen nachzuweisen, die darauf abzielen, seit dem 1. Juli 1986 die Höhe der zur Deckung der Kosten für die Sanitätskontrollen in Groß- und Einzelhandelsbetrieben bestimmten Abgaben festzusetzen (Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 bezüglich der Finanzierung der Veterinärmedizinischen Prüfanstalt), wobei diese Abgaben zu dem Zeitpunkt zu entrichten sind, wo die Erzeugnisse das Schlachthaus, den privaten Schlachthof, die Fischauktionsanstalt bzw. die Fischhalle oder die Fischzüchtereie verlassen, bzw. zum Zeitpunkt der Verzollung (Artikel 8 § 3), und zwar vom letzten Inhaber der besagten Erzeugnisse, ehe sie an den Verbraucher geliefert werden (ebenda und Artikel 1 § 2 4° b). Dem Argument des Ministerrates ist nicht beizupflichten, da nicht bestritten werden kann, daß die Vertriebsunternehmen tatsächlich ein «letzter Inhaber» im Sinne der Artikel 1 § 2 4° b und 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 sind.

Der Umstand, daß Artikel 56 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 das Schuldverhältnis angesichts der fraglichen Abgaben implizit ändern würde, tut dem Interesse der klagenden Partei an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung jener Bestimmungen, durch welche ihre Situation vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geregelt wurde, keinen Abbruch.

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 816 und 835 und hinsichtlich des einzigen Klagegrunds in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 831, 832 und 833

B.2.1. Der königliche Erlaß vom 25. Januar 1989 bezüglich der Abgaben zur Kostendeckung

der Gutachten, Untersuchungen und Sanitätskontrollen von Schlachtfleisch, Geflügel und Fisch wurde wegen eines Formmangels durch ein Urteil des Staatsrates vom 5. Oktober 1994 für nichtig erklärt, nachdem der Hof die Gesetzesbestimmung, die dem königlichen Erlaß Gesetzeskraft verliehen hatte, als gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßend befunden hatte (Urteil Nr. 33/93).

B.2.2. Das Gesetz vom 14. Juli 1994 bezüglich der Finanzierung der Veterinärmedizinischen Prüfanstalt (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. Oktober 1994), gegen welches die Klagen gerichtet sind, übernimmt in seinen Artikeln 1 bis 14 die Artikel 1 bis 14 des vorgenannten königlichen Erlasses vom 25. Januar 1989; kraft Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes gilt es mit Wirkung vom 1. April 1989, d.h. vom Tag des Inkrafttretens des vorgenannten königlichen Erlasses. Genauso wie dieser Erlaß bestimmt es in Artikel 12 den Betrag der fraglichen Abgaben für die Beschau und die Sanitätsuntersuchungen und -kontrollen, die zwischen dem 1. Juli 1986 und dem 31. März 1989 durchgeführt wurden, wobei der 1. Juli 1986 der Tag des Inkrafttretens eines königlichen Erlasses vom 4. Juli 1986 ist, der den gleichen Gegenstand hat wie der königliche Erlaß vom 25. Januar 1989 und der ebenfalls wegen eines Formmangels durch ein Urteil des Staatsrates vom 9. Mai 1988 für nichtig erklärt wurde.

B.2.3. In einem ersten Klagegrund machen die klagenden Parteien geltend, daß die angefochtenen Bestimmungen die Unternehmen, die die fraglichen Abgaben zu entrichten hätten, daran hindern würden, sich auf die Nichtigerklärung der königlichen Erlasse vom 4. Juli 1986 und 25. Januar 1989 zu berufen und vor den Zivilgerichten die Erstattung der dadurch eingeführten Abgaben zu erwirken, so daß der Kategorie von Bürgern, auf die diese königlichen Erlasse anwendbar gewesen seien, auf eine diskriminierende Art und Weise ein für alle Bürger geltender, wesentlicher Rechtsschutz vorenthalten werde.

B.2.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird

gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.2.5. Durch die Übernahme des Inhaltes des vorgenannten königlichen Erlasses vom 25. Januar 1989 hat das angefochtene Gesetz im vorliegenden Fall nicht dazu geführt, den Staatsrat daran hindern, zur Hauptsache über die Gesetzwidrigkeit dieses königlichen Erlasses zu befinden (B.2.6 bis B.2.8). Es hat genausowenig dazu geführt, der Kategorie von Bürgern, auf die der für nichtig erklärte königliche Erlaß anwendbar war, den Vorteil dieser Nichtigerklärung zu versagen, der in dem Recht besteht, vor den Zivilgerichten die Erstattung der gesetzwidrig erhobenen Abgaben zu fordern (B.29).

B.2.6. Das Vorliegen einer Klage vor dem Staatsrat verhindert nicht, daß die Regelwidrigkeiten, mit denen der vor ihm angefochtene Akt behaftet sein könnte, sogar vor der Entscheidung bezüglich der besagten Klage beseitigt werden könnten; die Nichtigerklärung einer Verwaltungsmaßnahme - und die mit dieser Annullierungsentscheidung verbundene Rechtskraft - bedeutet nicht, daß die Angelegenheit, die den Gegenstand dieser Maßnahme bildet, nicht erneut geregelt werden könnte. Im Gegenteil kann das ordentliche Funktionieren der öffentlichen Dienste voraussetzen, daß der für nichtig erklärte Akt wiederhergestellt wird, soweit der neue Akt nicht mit den vom Staatsrat festgestellten Formmängeln behaftet ist.

Im vorliegenden Fall wurde die Wiederherstellung nicht vom Urheber des für nichtig erklärten Aktes durchgeführt. Daß der Gesetzgeber an die Stelle des Königs getreten ist, liegt in dem Umstand begründet, daß der Gesetzgeber selbst die Zuständigkeiten ausüben wollte, zu denen er den König ermächtigt hatte (Artikel 15 und 29 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 zur Gründung einer Veterinärmedizinischen Prüfanstalt).

Dadurch hat der Gesetzgeber die Garantie, die die Klage bei dem Staatsrat bietet, nicht ausgehöhlt.

Nachdem er nämlich durch das Gesetz vom 25. April 1994, das selbst Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 1990 über Haushaltsbestimmungen aufhebt, wobei diese Bestimmung dem königlichen Erlaß vom 25. Januar 1989, der dem Staatsrat zur Prüfung vorgelegt wurde, Gesetzeskraft verliehen hatte, aufgehoben hatte, hat der Gesetzgeber den besagten Erlaß nicht für wirksam erklären wollen

(*Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 1437/3, S. 7); die angefochtenen Bestimmungen haben nicht zum alleinigen oder hauptsächlichen Zweck gehabt, die Urteile des Staatsrates, durch welche die königlichen Erlasse vom 4. Juli 1986 und 25. Januar 1989 nicht aus inhaltlichen Gründen, sondern wegen Formmängeln für nichtig erklärt wurden, zu konterkarieren.

B.2.7. Das Gesetz vom 13. Juli 1981 zur Gründung einer Veterinärmedizinischen Prüfanstalt hat zwar verschiedene Finanzierungsweisen für diese Anstalt vorgesehen. Nichtsdestoweniger sind nach Ansicht des Gesetzgebers die fraglichen Abgaben als die hauptsächliche - sogar ausschließliche - Finanzierungsquelle aufgefaßt worden (*Parl. Dok.*, Senat, 1978-1979, Nr. 464-1, SS. 3 und 6, und 1993-1994, Nr. 1060-1, S. 2); an sich erscheint die Entscheidung des Gesetzgebers, die diesbezügliche Last von den Zahlungspflichtigen dieser Abgaben statt vom Staatshaushalt tragen zu lassen (A.2.19 und A.2.26), nicht als offensichtlich unangemessen.

B.2.8. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 835 leitet noch eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes aus der angeblich vagen Beschaffenheit des Inhaltes der Rückwirkung des Gesetzes vom 14. Juli 1994 ab (A.2.8 und A.2.22). Diese Kritik ist unbegründet, denn, wie zu B.2.2 dargelegt wurde, ermöglichen es die Artikel 12 und 15 Absatz 1 des angefochtenen Gesetzes, die Perioden zu bestimmen, in denen dieses Gesetz wirksam ist.

B.2.9. Hinsichtlich der Möglichkeit für die betreffenden Unternehmen, bei den Zivilgerichten die Erstattung der gesetzwidrig erhobenen Abgaben zu erwirken, weist der Hof darauf hin, daß die Nichtigerklärung einer Verwaltungsmaßnahme durch den Staatsrat nicht zu ihren Gunsten das unantastbare Recht entstehen läßt, für immer von der Entrichtung solcher Abgaben befreit zu werden, auch wenn diese Abgaben auf einem neuen Akt basieren würden, dessen Rechtsgültigkeit festgestellt worden wäre. Unter diesen Umständen tut die Tatsache, daß die angefochtene Bestimmung dazu führt, diesen Unternehmen rückwirkend die Bezahlung von Abgaben aufzuerlegen, die mit denjenigen identisch sind, von denen sie die Befreiung erwirkt hatten, jenen Rechten keinen Abbruch, die durch die von den klagenden Parteien (A.2.6) angeführten internationalen Verträgen gewährleistet werden; genausowenig wird die Rechtskraft der Entscheidungen des Staatsrates oder der Grundsatz der Gewaltentrennung, geschweige denn der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit beeinträchtigt.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 816

B.3.1. Artikel 6 des Gesetzes vom 5. September 1952 über die Fleischbeschau und den Fleischhandel und Artikel 6 des Gesetzes vom 15. April 1965 über die Beschau und die Vermarktung von Fisch, Geflügel, Kaninchen und Wild und zur Abänderung des vorgenannten Gesetzes vom 5. September 1952, in der durch die Artikel 15 und 29 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 zur Gründung einer Veterinärmedizinischen Prüfanstalt abgeänderten Fassung, bestimmen, daß zu Lasten des Inhabers des Tieres oder der der Kontrolle der Prüfer unterworfenen Erzeugnisse Abgaben erhoben werden können, die zur Kostendeckung der Gutachten, Untersuchungen und Sanitätskontrollen bestimmt sind.

Die Artikel 2 bis 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 bestimmen unter anderem die Höhe der folgenden Abgaben:

- die Untersuchungsabgaben (zur Kostendeckung der Sanitätsuntersuchung vor dem Schlachten);
- die Beschauabgaben (zur Kostendeckung der Beschau nach dem Schlachten oder bei der Anlandung von im Meer gefangenem Fisch);
- die Kontrollabgaben (zur Kostendeckung der Sanitätskontrollen, die in den Groß- und Einzelhandelsbetrieben durchgeführt werden).

Artikel 8 desselben Gesetzes bestimmt, daß, was den Inlandsmarkt betrifft, die Abgaben für die Untersuchung und Beschau vom Inhaber des Tieres zu entrichten sind, und zwar zum Zeitpunkt der Anzeige des Schlachtens (bzw. vom Käufer des Fisches zum Zeitpunkt des Ankaufs), und daß die Kontrollabgaben vom Inhaber der Erzeugnisse zu entrichten sind, und zwar zu dem Zeitpunkt, wo diese das Schlachthaus oder die Fischhalle (bzw. die gleichgestellten Einrichtungen) verlassen. Er beauftragt schließlich den Betreiber des Schlachthauses mit der Einnahme der betreffenden Abgaben.

Die Artikel 12 und 15 des besagten Gesetzes vom 14. Juli 1994 haben zur Folge, daß die

vorgenannten Bestimmungen auf die seit dem 1. Juli 1986 durchgeführten Untersuchungen, Prüfungen und Kontrollen anwendbar gemacht werden.

B.3.2. Nach Ansicht der klagenden Partei, der nicht vom Ministerrat widersprochen wird, ist die Höhe der Kontrollabgaben mit derjenigen der Untersuchungs- und Beschauabgaben vergleichbar - und manchmal höher -, wohingegen erstgenannten Abgaben zur Kostendeckung der Kontrollen bestimmt sind, die im Gegensatz zu den Untersuchungen und zur Beschau nicht systematisch sind und nach erfolgter Entrichtung der Kontrollabgaben durchgeführt werden. Somit müßten die Vertriebsunternehmen eine ähnliche bzw. sogar höhere Last tragen als die Produktionsunternehmen, wohingegen das einzige Kriterium der Unterscheidung zwischen den Abgaben, die von den einen bzw. von den anderen zu entrichten sind und zur Kostendeckung der Sanitätskontrolle bestimmt sind, in den jeweiligen Kosten dieser Kontrolle liegt.

B.3.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes untersagen, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.3.4. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei behauptet, sind die Abgaben für Untersuchung, Beschau und Kontrolle keine Gebühren, sondern Steuern, ohne Rücksicht auf ihre Zweckbestimmung. Von einer Gebühr kann nur dann die Rede sein, wenn eine Dienstleistung für den Abgabepflichtigen erbracht wird. Artikel 6 des Gesetzes vom 5. September 1952 und Artikel 6 des Gesetzes vom 15. April 1965 bestimmen, daß die entsprechenden Abgaben « zur Kostendeckung der Beschau, der Untersuchungen und Kontrollen » bestimmt sind, und aus den Vorarbeiten zu den Gesetzen vom 13. Juli 1981 und 14. Juli 1994 geht hervor, daß der Gesetzgeber die Finanzierung der Veterinärmedizinischen Prüfanstalt « ausschließlich aufgrund von Abgaben, die anlässlich der veterinärmedizinischen Kontrollen erhoben werden », gewährleisten wollte (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 1060-1, S. 2; Kammer, 1993-1994, Nr. 1437-3, S. 2; siehe auch

Parl. Dok., Senat, 1978-1979, Nr. 464-1, SS. 3 und 6). Sie sind dafür bestimmt, die Kontrolle zu verbessern (*Parl. Dok.*, Kammer, 1979-1980, Nr. 499/12, S. 7), die Wirksamkeit der Kontrollen zu gewährleisten, die « nicht nur für den Erzeuger, sondern auch für den Verbraucher unerlässlich sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 1437/3, S. 3), und « die Finanzierung eines unerlässlichen Dienstes zum Schutz der Volksgesundheit zu gewährleisten » (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 1060-1, S. 3; Nr. 1060-2, S. 3; Kammer, 1993-1994, Nr. 1437/3, S. 3); sie stellen also nicht die Gegenleistung für eine Dienstleistung dar, deren hauptsächliche Begünstigte die Produktions- oder Handelsbetriebe wären; die Veterinärmedizinische Prüfanzalt erfüllt ihre Aufgabe zum Schutz der Volksgesundheit nicht an erster Stelle zugunsten dieser Betriebe, sondern vielmehr zugunsten der Allgemeinheit.

Daraus geht hervor, daß die Abgaben für Untersuchung, Beschau und Kontrolle keine Gebühren darstellen und daß ihre Höhe nicht den Kosten einer Dienstleistung entsprechen soll; dem Argument, das die klagende Partei aus dem fehlenden Verhältnis zwischen den Beträgen und den fraglichen Abgaben herleitet, ist nicht beizupflichten.

B.3.5. Der Gesetzgeber würde jedoch den Rahmen seiner Beurteilungszuständigkeit überschreiten, wenn er Steuerpflichtige, die sich in Sachlagen befinden würden, welche angesichts der ins Auge gefaßten Maßnahme grundverschieden wären, ein und derselben Steuer unterwerfen würde.

B.3.6. Im vorliegenden Fall kritisiert die klagende Partei nicht die absolute Höhe der Kontrollabgaben, sondern deren relative Höhe, im Vergleich zum Betrag der Untersuchungs- und Beschauabgaben. Die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und des Diskriminierungsverbots läßt sich nicht aus dem bloßen Auferlegen einer analogen steuerlichen Belastung herleiten. Der Umstand, daß die in den Schlachthäusern und gleichgestellten Einrichtungen durchgeführten Untersuchungen und Prüfungen im Gegensatz zu den in den Handelsbetrieben durchgeführten Sanitätskontrollen systematisch und nicht sporadisch sind, ist kein hinreichender Grund, zu schließen, daß der Gesetzgeber dadurch, das er einerseits Untersuchungs- und Beschauabgaben und andererseits Kontrollabgaben auf ein vergleichbares Niveau festgesetzt hat, den Rahmen seiner Beurteilungszuständigkeit überschritten hätte.

Übrigens steht die Kontrolle dort, wo sie nur stichprobenweise erfolgt, abgesehen von

Mißbräuchen nicht weniger in Übereinstimmung mit dem Gleichheitsgrundsatz als diejenige, die durch verallgemeinerte Untersuchungen oder Prüfungen durchgeführt wird, denn sie führt dazu, eine gleiche Kontrollmöglichkeit für alle vertriebenen Erzeugnisse sowie für alle der Kontrolle unterliegenden Anlagen gelten zu lassen.

Die fragliche Maßnahme hat zum Zweck, die Finanzierung eines Dienstes zu gewährleisten, der die Volksgesundheit schützen soll, und zwar durch Untersuchungen, Beschau und Sanitätskontrollen, die bei den verschiedenen Beteiligten durchgeführt werden, die dafür sorgen, daß die entsprechenden Lebensmittel den Verbrauchern zur Verfügung gestellt werden. Der Gesetzgeber, der durch die Gründung der Veterinärmedizinischen Prüfanstalt die Kontrollsysteme vereinheitlicht hat (*Parl. Dok.*, Senat, 1978-1979, Nr. 461-1, SS. 2 und 3), konnte berechtigterweise davon ausgehen, daß die analoge Zielsetzung, die anhand dieser unterschiedlichen Kontrollen verfolgt wird, den Umstand rechtfertigt, daß die Einrichtungen, auf die sie anwendbar sind, ähnlichen steuerlichen Verpflichtungen unterworfen werden. Die rein unregelmäßige oder sporadische Beschaffenheit einer Tatsache, der eine Steuer zugrunde liegt, impliziert nicht, daß diejenigen, die diese Steuer zu entrichten haben, eine günstigere Regelung genießen sollen im Vergleich zu dem, was für diejenigen vorgesehen war, die einer Steuer unterliegen, deren zugrunde liegende Tatsache regelmäßig oder systematisch ist.

Der Klagegrund ist unbegründet.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 835

B.4.1. Artikel 56 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 über soziale und verschiedene Bestimmungen hat Artikel 6 des vorgenannten Gesetzes vom 5. September 1952 abgeändert, damit die Abgaben für Untersuchung, Beschau und Kontrolle nicht mehr von den Inhabern der Tiere und Erzeugnisse getragen werden, sondern von den Schlachthäusern und Einrichtungen, auf die sich Artikel 14 des vorgenannten Gesetzes vom 5. September 1952 bezieht.

B.4.2. Der klagenden Partei zufolge würde diese Bestimmung dazu führen, dem Urteil des Staatsrates vom 5. Oktober 1994, durch den der königliche Erlaß vom 25. Januar 1989 für nichtig

erklärt wurde, jede Wirksamkeit zu versagen und den betroffenen Steuerpflichtigen somit den Vorteil dieser Nichtigerklärung vorzuenthalten.

Die fragliche Bestimmung, die nicht rückwirkend ist, erlegt gewissen am Fleischhandel Beteiligten die Verpflichtung auf, die darin genannten Abgaben zu entrichten, welche diese Beteiligten bisher bei anderen Beteiligten einnehmen mußten.

Im Hinblick auf die Nachprüfung der Beachtung des verfassungsmäßigen Vorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots ist es nicht erheblich, zwei Regelungen zu vergleichen, die zu verschiedenen Zeitpunkten auf unterschiedliche Kategorien von Abgabepflichtigen anwendbar waren und bei denen die neuere Regelung einem politischen Kurswechsel entspricht, auch wenn dieser im Anschluß an ein Nichtigkeitsurteil des Staatsrates erfolgte.

B.4.3. Die klagende Partei macht jedoch geltend, daß Artikel 56 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 nicht nur eine implizite Abänderung des vorgenannten Gesetzes vom 14. Juli 1994, dessen Artikel 8 bestimmt, daß die betreffenden Abgaben vom Inhaber des Tieres oder der Erzeugnisse zu entrichten und vom Betreiber des Schlachthauses, in dem die Tiere geschlachtet werden, einzunehmen sind, beinhalten würde, sondern außerdem eine Diskriminierung zwischen den vorgenannten Schlachthäusern und Einrichtungen einerseits und denjenigen, denen die Sanitätskontrollen zugute kämen, deren Pendant die betreffenden Abgaben seien, und zwar den Erzeugern und Handelsunternehmen andererseits ins Leben rufen würden.

Der Gesetzgeber hätte somit den gesetzlichen Begriff der Gebühr mißachtet, der normalerweise auf alle Bürger anwendbar sei und den vorgenannten Schlachthäusern und Einrichtungen in diskriminierender Weise versagt werde.

B.4.4. Aus den zu B.3.4 vorgebrachten Gründen sind die fraglichen Abgaben keine Gebühren, sondern Steuern. Daraus ergibt sich, daß die von den klagenden Parteien geltend gemachte Diskriminierung aufgrund des Begriffs der Gebühr gegenstandslos ist.

B.4.5. Im Schriftsatz des Ministerrates und im Erwidernsschriftsatz der klagenden Partei wird außerdem die Frage erörtert, ob Artikel 56 2° des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem er dem für das Gesundheitswesen zuständigen

Minister erlaubt, die Anerkennung der Einrichtung, deren Betreiber die fraglichen Abgaben nicht entrichtet hätte, während diese Bezahlung vor den Gerichten bestritten wird, auszusetzen.

Da dieser Beschwerdegrund nicht in der Klageschrift dargelegt wurde, braucht er nicht überprüft zu werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior